

1. Hauptvariante A

A) Versicherungsleistungen

Die Versicherungssummen betragen für jedes Vereinsmitglied

391.500 EUR max. Invaliditätsleistung nach Bedingungen U 7401/03 Progression
174.000 EUR für den Invaliditätsfall
60.000 EUR für den Todesfall
10.000 EUR für die Reha-beihilfe
25.000 EUR für unfallbedingte kosmetische Operationen
25.000 EUR für Bergungskosten

B) Versicherungsumfang

1. Die Versicherung umfasst im Rahmen der Allianz-AUB die Unfälle, von denen die Mitglieder der dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. angeschlossenen Vereine, die dem Vertrag beigetreten sind während der Vereinsübungsstunden und -proben, bei Vereinsversammlungen und -veranstaltungen, ferner bei Vereinsfestlichkeiten, Festzügen und dergleichen an denen sie im Auftrag des Vereins teilnehmen, betroffen werden. (einschließlich aller ehren- oder nebenamtlichen Funktionäre)
2. Unfälle auf den direkten Wegen zu und von solchen Veranstaltungen sind mitversichert, bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen aber nur, soweit sie gemeinsam durchgeführt werden.
Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. durch Einkauf, Besuch von Gaststätten zu Privatzwecken) unterbrochen wird.
3. Bei Veranstaltungen, die am Wohnsitz des Versicherten stattfinden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch über einen Zeitraum bis zu 4 Stunden vom Ende der Veranstaltung bis zur Rückkehr in die Wohnung, wenn zur Pflege der Zusammengehörigkeit mit Mitgliedern der dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. angeschlossenen Vereine ein Zusammentreffen stattfindet.
4. Bei Reisen zu und von auswärtigen Veranstaltungen umfasst der Versicherungsschutz auch die üblichen Essens- und Erholungspausen. Vom Ende der Veranstaltung bis zur Rückreise jedoch maximal 4 Stunden.
5. Mitversichert ist die Teilnahme an bis zu dreitägigen vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen wie z.B. Kameradschaftsabende, Weihnachts- und Hochzeitsfeiern, Nachtwanderungen, Kegelabenden, Radtouren (ohne Mountainbiking, Wettkampfveranstaltungen, etc.). Weitere Sportarten sind mit dem Versicherer abzuklären. Während der Dauer dieser Veranstaltungen umfasst der Versicherungsschutz auch Unfälle privater Natur. Werden Veranstaltungen mit mehr als 2 Übernachtungen durchgeführt, entfällt der Versicherungsschutz. Diese Veranstaltungen können über eine gesonderte kurzfristige Gruppen-Unfallversicherung versichert werden.
6. Für alle Mitglieder eines dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund angeschlossenen Vereins, die dem Vertrag beigetreten sind, besteht Versicherungsschutz während handwerklicher Tätigkeiten, z.B. als Festhelfer. Unabhängig davon ist die Besucherzahl der Veranstaltung.
7. Weiterhin besteht Versicherungsschutz bei vom Verein veranstalteten Altpapiersammlungen.
8. Unfallversicherungsschutz für Musikschüler
A: Versicherungsschutz besteht während der Unterrichtsstunden die vom Heimatverein organisiert wurden, auch wenn sie von / bei einem anderen dem ASM beigetretenen Vereins abgehalten werden oder bei einem/einer beauftragten Musiklehrer/ Musikschule.
B: Musikunterricht in Form von Einzelunterricht gilt nur versichert, wenn dieser vom Verein aus stattfindet oder vermittelt wird.
C: Der Wegeunfall zu und von dem Unterricht gilt als mitversichert.
D: Der Versicherungsschutz kommt zustande, wenn die Musikschüler / Musiklehrer Mitglied im ASM sind und dort als aktive Musiker gemeldet sind.

9. Rehabilitationsbeihilfe

A: Voraussetzungen für die Leistung

1. Rehabilitationsmaßnahme

Die versicherte Person erhält nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall

- wegen der durch das versicherte Unfallereignis hervorgerufenen

Gesundheitsschädigung oder deren Folgen,

- innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen eine medizinisch notwendige und ärztlich angeordnete Rehabilitationsmaßnahme.

2. Nachweis der medizinischen Notwendigkeit

Die Voraussetzungen für die medizinische Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme werden uns nachgewiesen durch Vorlage

- des ärztlichen Entlassungsberichtes und
 - der Bewilligungsunterlagen zur Rehabilitationsmaßnahme
- durch die Deutsche Rentenversicherung Bund, den privaten oder gesetzlichen Krankenversicherer oder das Sozial- oder Versorgungsamt.

3. Keine IRENA, AHB oder BGSW

Nicht versichert sind:

- Intensive Rehabilitations-Nachsorge (IRENA) im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB)
- Anschlussheilbehandlung (AHB) nach einem Krankenhausaufenthalt
- berufsgenossenschaftlich-stationäre Weiterbehandlung (BGSW).

B) Art und Höhe der Leistung

Wir ersetzen Kosten bis zu 10.000 EUR. Sofern ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, ersetzen wir nur die Differenz zu unserer Leistung.

2. Erweiterungsvariante B – Erweiterung Unfall für vereinsfremde Festhelfer

Deckungsumfang wie Hauptvariante A

Zusätzlich gilt Versicherungsschutz für Personen, die kein Mitglied eines dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund angeschlossenen Vereins sind und den jeweiligen Verein als Festhelfer unterstützen. Unabhängig davon ist die Besucherzahl der Veranstaltungen.

3. Allgemeiner Teil

1. Vertragsbestandteile sind

- U 7100/11 Allgemeine Gruppen-Unfallversicherungs-Bedingungen der Allianz Gesellschaften (Allianz AUB 2014 G)
- U 7401/03 Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung mit progressiver Invaliditätsstaffel (225%)

Diese werden auf Wunsch übersandt.

2. Versicherungsschutz bei Unfällen besteht nach Maßgabe dieses Vertrages für die Mitglieder der Vereine, die in dem vom Allgäu-Schwäbischen Musikbund zur Hauptfälligkeit des Vertrags eingereichten Vereinsverzeichnis aufgeführt sind. Vereine, die dem Versicherer während dem laufenden Versicherungsjahr als Neuzugang gemeldet werden haben ab Zugang der Meldung beim Versicherer Versicherungsschutz. Für unterjährliche Zu- und Abgänge zum Vertrag ist jeweils der volle Jahresbeitrag an den Versicherer zu entrichten. Es erfolgt keine pro-Rata-Abrechnung der einzelnen Vereine.
3. Hat ein und dasselbe Ereignis zur Folge, dass mehreren durch den vorliegenden Vertrag versicherten Personen bzw. deren Rechtsnachfolgern Ansprüche gegen den Versicherer auf Leistungen aus diesem Vertrag zustehen, leistet der Versicherer gegenüber allen anspruchsberechtigten Personen nur bis zu maximal 2.500.000 EUR. Als ein und dasselbe Ereignis im Sinne dieser Vorschrift gelten auch mehrere Ereignisse, wenn diese miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen und innerhalb von 48 Stunden eingetreten sind, oder wenn diese zwar nicht innerhalb von 48 Stunden eingetreten sind, aber das erste Ereignis adäquat kausal für die danach folgenden Ereignisse war d.h. dass das erste Ereignis nach der allgemeinen Lebenserfahrung nicht als völlig ungeeignet erscheint, als Ursache für den Eintritt der weiteren Ereignisse zu dienen. Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach den vorstehenden Bestimmungen auf 2.500.000 EUR begrenzt und übersteigen die den mehreren versicherten Person bzw. deren Rechtsnachfolger zu zahlenden Leistungen diese Summe, so verringern sich die einzelnen Leistungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

Teil II

Haftpflichtversicherung

Hauptvariante A

A) Versichertes Risiko

1. Die Vereinshaftpflicht für alle Vereine, die dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. angehören.
2. Die Vereinshaftpflicht für den Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. als Verband. A
3. Die 17 Bezirke des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes in Form von selbständigen e.V. 's

B) Deckungssummen

1. Die Ersatzleistungen des Versicherers betragen
10.000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
je Schadenereignis.
2. Die Gesamtleistung des Versicherers aus diesem Vertragsteil beträgt für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres höchstens das Achtfache der in B) 1. vereinbarten Deckungssumme.

C) Weitere Vertragsgrundlagen

Weitere Vertragsgrundlagen dieses Vertragsteils sind
Teil A BHV von Vereinen FHA 8011/04
Teil A AKB für Nutz- und Flottenfahrzeuge FHA 8505/00
Teil B Ihre Pflichten für alle Bausteine FFS 0001/00
Teil C Allgemeine Regelungen FFS 0010/00

D) Versicherungsumfang

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der beigetretenen Vereine
 - 1.1 aus der Durchführung von satzungsgemäßen und sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen - dazu gehört auch die Veranstaltung von Jugendlagern für eigene Vereinsmitglieder- Proben und Mitgliederversammlungen;
 - 1.2 aus der Teilnahme an allen Musikveranstaltungen, wenn der Verein nicht selber Veranstalter ist (auch mit Rahmenprogramm wie z. B. Museumsbesuche, Fußballspiele etc.), dazu gehören auch z.B. Weihnachtskonzerte, Kurkonzerte, Vereinsausflüge mit der Erfüllung einer musikalischen Verpflichtung etc.;
 - 1.3 als Veranstalter von z. B. Abendkonzerten, zu denen bis zu 5000 Besucher kommen. Größere Veranstaltungen sind eigens zur Versicherung anzumelden.
 - Mitversichert gelten hier
 - Zeltauf- und -abbau in eigener Regie, inkl. Standrisiko
 - Umzüge, Sternmärsche, Standkonzerte
 - Kinderkarusselle, Hüpf- und Springburgen
 - Restaurationsbetriebe im Rahmen einer Veranstaltung
 - Betrieb von Schießständen, Schau-Verkaufsbuden
 - 1.3.1 als Veranstaltungs-GbR, wenn diese überwiegend aus Vereinsmitgliedern besteht. Dies gilt auch für Fördervereine und Fest-GbRs
 - 1.3.2 als Mitveranstalter, wenn eine Veranstaltungs-GbR gegründet wird, die aus mehreren Vereinen besteht und die anderen Vereine Versicherungsnehmer-Fremd sind (versichert gilt jedoch nur der Anteil unseres Versicherungsnehmers an der GbR) von Veranstaltungen mit bis zu 5.000 Besuchern
 - 1.4 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen. unter 1.5.8.1 a
Versichert sind Personen- und Sachschäden aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den genannten Eigenschaften obliegen, z. B. bauliches Instandhalten, Beleuchten, Reinigen, Streuen der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrbahn; unter 1.5.8.1 e

1.4.1 inklusive der vertraglich übernommenen gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft (z.B. Räum- und Streupflicht). unter 1.5.16(2) a)

1.5 und der Musikbezirke 1-17 als Veranstalter von Bezirksjugendkonzerten.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten); unter 1.5.8.1.b

2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand ; unter 1.5.8.1.d

2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. unter 1.5.8.1.e

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. unter 1.5.8.2

2.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft. unter 1.5.8.1.f

3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 Der Mitglieder des Vorstandes und der von Ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft; unter 1.4.1

3.2 Sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für die Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen; unter 1.4.2

3.3 Aller übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. unter 1.4.3

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. unter 1.4.3

4. Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen bleiben nur insoweit von der Versicherung ausgeschlossen, als der betreffende gesetzliche Vertreter für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb eine Verantwortung zu tragen hat. unter 2.3 (für a) und b)

5. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von bis zu dreitägigen vereinsinternen geschlossenen Veranstaltungen, wie z. B. Kameradschaftsabenden, Nachtwanderung, Kegelabend, Radtour u.ä.; inklusive der Aufsichtspflicht der Aufsichtsführenden über Kinder und Jugendliche. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Tage mit zwei Übernachtungen, besteht über diesen Vertrag kein Versicherungsschutz.

Diese Veranstaltungen können über eine kurzfristige Veranstalter-Haftpflichtversicherung gesondert versichert werden.

6. Mietsachschäden unter 1.5.11

6.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

6.1.1 anlässlich von Vereinsreisen gemieteten Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden; unter 1.5.11.1 a

6.1.2 an für sonstige Vereinszwecke gemieteten, gepachteten Gebäuden und Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden

durch Leitungswasser oder Abwässer und durch Brand oder Explosion bis zur Vertragsdeckungssumme von 10 Mio. EUR unter 1.5.11.1 b und 1.10.2 (4)

6.1.3 an für sonstige Vereinszwecke gemieteten, gepachteten Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen. unter 1.5.11 c

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel-, Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- oder Gasgeräten, Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie die unter den Regressverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. unter 1.5.11.c

6.1.4 an für Vereinszwecke gemieteten und geliehenen, geleasteten beweglichen Sachen

bis 300.000 EUR. Die Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR.

Selbstbehalt an jedem Schaden 500 EUR von der Schadenersatzleistung. Dieser Selbstbehalt gilt nicht für Schäden durch Leitungswasser und Abwasser, Brand und Explosion.

unter 1.5.12 Leitungswasser

unter 1.10.2 (4) Brand/Explosion

7. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen von Schlüsseln, die dem Verein im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit übergeben worden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus

a) dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüssel sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Für sonstige Schäden, die als Folge eines versicherten Verlustes von Schlüsseln eintreten beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 300.000 EUR, die Höchstersatzleistung eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 EUR. unter 1.5.2

8. Mitversichert sind Leitungsschäden mit einem Selbstbehalt von 250 EUR; unter 1.5.5 (2) c

9. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Unterhaltung von Garagen und Parkplätzen auf den versicherten Grundstücken, auch bei Benutzung durch Vereinsfremde. unter 1.5.8

10. Mitversichert sind Schadenersatzansprüche aus Verletzung von Datenschutzgesetzen. unter 1.12.1

11. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme und Präsentation des Vereins auf Messen, Ausstellungen und Märkten.

Mitversichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (Ausstellungsvitrinen, Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren, auch auf fremden Grundstücken).

unter 1.5.15.

12. Abwasserschäden sind mitversichert. Kein Ausschluss

13. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Altmaterialsammlungen.

14. Mitversichert sind nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger.

14.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten oder Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Aufsitzrasenmäher) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

unter 1.5.9

15. Vereinsringe

Ersatzpflicht bleibt auf Quote gemäß prozentualer Beteiligung beschränkt,

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Mitglieder untereinander und Schäden an eingebrachten Sachen.

unter 1.6.1

16. Tätigkeitsschäden

Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern, Ladung in der Regel nicht - Selbstbeteiligung 250 EUR

Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

- Schäden an überlassenen fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln
- nicht an versicherungspflichtigen KFZ, keine Abnutzung, Verschleiß
- sonstige Tätigkeitsschäden an fremden Sachen durch die Vereinstätigkeit an diesen Sachen;

Selbstbeteiligung 250 EUR unter 1.5.5

17. Ausschlüsse - nicht versichert ist die Haftpflicht

17.1 aus Veranstaltungen, die über den Rahmen gewöhnlicher Vereinsveranstaltungen hinausgehen (z. B. Kreis- und Bezirksmusikfeste), siehe hierzu auch Abschnitt Pos. 1.1, 1.2 und 1.3;

Dieser Ausschluss gilt soweit zu dieser Veranstaltung mehr als 5.000 Besucher erwartet werden, ansonsten besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages.

17.2 aus Halten oder Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt; unter 2.11, 2.12, 2.13

17.3 aus vorschriftswidrigem Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen; unter 2.18

17.4 aus Tribünenbau;

17.5 aus der Verwendung von Böllern, Mörsern, Schallkanonen und dergleichen;

17.6 aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung); unter 2.18

17.7 aus Betrieben aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie);

17.8 aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte

E) Beitragsberechnung:

abweichend vom Versicherungsschein erfolgt die Beitragsberechnung mit 0,60 EUR brutto (incl. 19% Versicherungssteuer) je Mitglied.

F) Folgebeitrag:

Die Berechnung des Folgebeitrages erfolgt zum Stichtag 01.04. nach den Angaben des Versicherungsnehmers zur Anzahl der Mitglieder jeweils für das kommende Versicherungsjahr.

TEIL III Gemeinsame Vertragsbestimmungen

A) Vertragsdauer

1. Die Verträge laufen bis zum 01.04.2025.
Die Versicherungsdauer verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn der Vertrag nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
2. Der Versicherungsschutz für beitretende Vereine beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung.

B) Beitrag

Der Jahresbeitrag für die kombinierte Unfall- und Haftpflichtversicherung beträgt bei

Hauptvariante A: je Vereinsmitglied 2,40 EUR einschließlich Versicherungssteuer (Haftpflicht- und Unfallteil)

Erweiterungsvariante B: je Vereinsmitglied 2,40 EUR einschließlich Versicherungssteuer + 30,00 EUR je Verein (Haftpflicht- und Unfallteil + Erweiterung Unfall)

C) Rechtsgrundlage

Der Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach den für diese Rahmenverträge jeweils zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen.

D) Verhalten im Schadenfall

Jeder Unfall- bzw. Haftpflichtschaden ist unverzüglich mit den zur Verfügung gestellten Unfall- bzw. Haftpflichtschadenanzeigen dem Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V. zu melden, der die Schadenanzeigen an den Versicherer weiterleitet.

E) Auskünfte in Versicherungsfragen

In Fragen, die den Beitritt zum Versicherungsvertrag betreffen, wenden Sie sich bitte an den Allgäu-Schwäbischen Musikbund e.V., in allen übrigen Versicherungsfragen erhalten Sie Auskünfte von der Allianz Deutschland AG, 10895 Berlin.

Unfallversicherung Telefon-Nr. 0 89 / 92529 33830
Haftpflichtversicherung Telefon-Nr. 0 89 / 92529 33218

Allianz Hailer

Telefon-Nr. 0 83 32 / 70 37